

Satzung
zur ersten Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 27. Mai 2020

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf am 27. Mai 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

“(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu drei Stunden 30,00 Euro

von mehr als drei bis sechs Stunden 50,00 Euro

von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 Euro“.

2. Folgender § 1 a wird eingefügt:

„§ 1 a
Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege
oder Betreuung von Angehörigen

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an Sitzungen zusätzlich auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger bis zu einer maximalen Höhe von 10,00 Euro/Stunde erstattet. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist die Dauer der Anwesenheit des jeweiligen ehrenamtlich Tätigen bei der Sitzung maßgebend. Der Zeit der Inanspruchnahme wird maximal je eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung und nach ihrem Ende hinzugerechnet.“

Artikel 2

Diese Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Ausgefertigt!

Markdorf, den 28. Mai 2020

Georg Riedmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Markdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.